Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Merkblatt für die Abrüstung von Durchdienern per 31. Dezember 2023

1. Antreten zur Abrüstung

Die Angehörigen der Armee (AdA) treten gemäss Aufgebot des Kreiskommandos **in Zivilkleidung** an. Die persönliche Ausrüstung kann für die Abrüstung nicht retabliert werden.

Sold und Erwerbsersatz	Die Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee legt in Art. 12 fest, dass für die Teilnahme an der Abrüstungsinspektion **kein** Diensttag, **kein** Sold und Erwerbsersatz (EO) angerechnet und ausgerichtet wird. Die Abrüstungsinspektion ist ein Amtstermin. Der Arbeitgeber **muss** dem Arbeitnehmer für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht die Zeit gewähren und Lohn entrichten (Obligationenrecht, Art. 324a).

2. Rückgabepflicht (sofern damit ausgerüstet)

Wir bitten Sie, alle Abzeichen und Namensschilder vorgängig zu entfernen (sofern nicht aufgenäht), die Taschen sind herauszudrehen. Die Grundtrageinheit ist zu zerlegen.
Fehlende Artikel sind in bar zu bezahlen.
Halten Sie Ihr Aufgebot und Sturmgewehr oder Pistole inkl. Magazin, Bajonett und Putzzeug <u>griffbereit.</u>

Waffe (Stgw inkl. Magazin, Bajonett, Tragriemen und Putzzeug oder Pistole inkl. Magazin, Holster und Putzzeug), **siehe Ziffer 6**	ABC-Schutzmaske	Helm 04 mit Helmüberzug
Tarnanzug 90 (Jacke und Hose)	Kälteschutzjacke 90	Grundtrageinheit 90, zerlegt, **siehe Ziffer 5**
Ausgangsanzug 95 (Veston und Hose)	Armbinde «Rotkreuz» Armbinde «Chef»	Gepäckset 04 ohne Effektentasche
Markierhemd gelb	AWB Multicard mit Kennzeichnung Miliz / Smartcard	Schlafsack 95 mit Aussenhülle

3. Eigentumsanspruch

Ungeachtet der Anzahl geleisteter Dienstjahre können die AdA ihre persönliche Ausrüstung mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Gegenstände gratis «ins Eigentum» übernehmen. Damit wird auch die entsprechende Verantwortung dem AdA übertragen.

Artikel wie bspw. Musikinstrument, Helm 71, Hemden etc. können behalten oder am Abrüstungstag abgegeben werden.

4. Dienst- und Schiessbüchlein / Militärischer Leistungsausweis

Das Dienstbüchlein sowie das Schiessbüchlein bzw. der Militärische Leistungsausweis sind **in jedem Fall zwingend an die Abrüstung** aus der Militärdienstpflicht mitzubringen.

5. Grundtrageinheit 90

Zur Demontage die Gurtkanten gegen innen zusammendrücken und Taschen aus den Halterungen lösen (**nicht** mit spitzem Gegenstand arbeiten). **Alle** Taschen leeren und Einlage aus Schutzmaskentasche herausnehmen.

Rückseite

6. Waffen

Eigentumsanspruch auf die persönliche Waffe	Der Eigentumsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn der AdA **anlässlich** der Abrüstung einen gültigen **Waffenerwerbsschein** (siehe Merkblatt "Wie komme ich zu einem Waffenerwerbsschein?") vorweist, sowie: • AdA, welche mit dem **Sturmgewehr** ausgerüstet sind, in den letzten drei Jahren (2021, 2022, 2023) **mindestens vier Bundesübungen 300 m** absolviert haben und diese im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen sind. • Mit einer **Pistole** ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen. Freiwillig hinterlegte Waffen sind vor der Abrüstung abzuholen und zur Abrüstung mitzubringen. Für nicht abgeholte Waffen kann kein Eigentumsanspruch geltend gemacht werden. Wer seinen Eigentumsanspruch anlässlich der Abrüstung nicht wahrnimmt, kann diesen **Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt nicht rückgängig machen.**
Leihwaffe	Wer seine persönliche Waffe anlässlich der Abrüstung aus der Militärdienstpflicht als Leihwaffe behalten will, muss für diese Waffe am Abrüstungstag einen gültigen Waffenerwerbsschein (siehe Merkblatt "Wie komme ich zu einem Waffenerwerbsschein?") vorweisen und in den letzten drei Jahren (2021, 2022, 2023) **mindestens vier Bundesübungen 300 m** absolviert haben. Diese Schiessen müssen im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen sein. Leihsturmgewehre 90 sowie Leihpistolen können nicht ins Eigentum übernommen werden. Wer bereits im Besitz einer Leihwaffe ist, muss anlässlich der Abrüstung einen gültigen Waffenerwerbsschein (siehe Merkblatt "Wie komme ich zu einem Waffenerwerbsschein?") vorlegen.
Reinigung	Alle Waffen sind **gereinigt und gefettet** zur Abrüstung mitzubringen. Waffen, die ins Eigentum übergehen, werden durch die LBA gekennzeichnet. Sämtliche Sturmgewehre werden zu halbautomatischen Einzelfeuerwaffen abgeändert. Die Rückgabe der geänderten Waffenteile erfolgt nach ca. 10 Wochen.
Kosten	Die Änderung, Kennzeichnung und die Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung. Diese beträgt: Pistole: CHF 30.00 Stgw 90: CHF 100.00 Die Entschädigung ist auf dem Abrüstungsplatz **in bar** zu entrichten. Bargeldloser Zahlungsverkehr oder die Abgabe gegen Rechnung ist ausgeschlossen.
Kosten nicht vorhandenes Material	Verlorenes / nicht vorhandenes Material muss am Abrüstungstag bar bezahlt werden.
Hinweis zum Waffenerwerbsschein	Der Waffenerwerbsschein (siehe Merkblatt "Wie komme ich zu einem Waffenerwerbsschein?") ist mit einer Kopie des gültigen Passes oder der Identitätskarte frühzeitig bei der zuständigen Behörde des Wohnkantons zu beantragen.

7. Verhinderung

AdA, welche aus zwingenden Gründen (z.B. Beruf, Auslandaufenthalt) nicht an der Abrüstung teilnehmen können, haben sich per E-Mail beim Kreiskommando Aargau (roman.probst@ag.ch) zu melden. Sie sind alsdann verpflichtet, die persönliche Ausrüstung vor dem Abrüstungstermin abzugeben.

8. Nicht ausgerüstete AdA

Diese haben sich vier Wochen vor dem Abrüstungstag beim Armeelogistikcenter Othmarsingen zwecks Abgeltung der Eigentumsansprüche zu melden.

9. Auskünfte

Bei Fragen zu Ihrem persönlichen Material wenden Sie sich bitte an das Armeelogistikcenter Othmarsingen, 058 / 481 21 13.

Bei Fragen zum Waffeneigentum, melden Sie sich bitte per E-Mail bei: franziska.koch@vtg.admin.ch

Zusätzliche Auskünfte im Zusammenhang mit den Abrüstungen erteilt das Kreiskommando Aargau, 062 / 835 46 53.

Während der Abrüstung: 079 / 664 70 18.